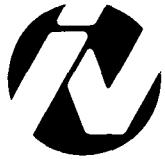


VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

*St. Krajek*

*54 GE/19 80*

Datum: 20. SEP. 1985  
23. SEP. 1985 *Kautz*  
Verteilt.

1985 09 17  
Dr. Br/Sve/184

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (41. Novelle zum ASVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (10. Novelle zum GSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (9. Novelle zum BSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten- Kranken- und Unfallversicherungs-  
gesetz geändert wird (15. Novelle zum B-KUVG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen je 25 Exemplare unserer  
Stellungnahmen zu obigen Gesetzentwürfen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Stummvoll*

*Dr. Brauner*

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 20.041/39-1a/85

1985 09 17

Dr. Br/Sve/183

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (41. Novelle zum ASVG)**

**Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und  
erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:**

**Zunächst erlauben wir uns, gesondert folgende Vorschläge  
zu unterbreiten:**

**1. Wir regen an, in den Personenkreis des § 4 Abs. 3 Z 10  
auch die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung aufzunehmen. Uns sind Fälle bekannt geworden, in  
denen derartige Geschäftsführer auf Grund ihres maßgeblichen  
Einflusses auf die Führung des Betriebes vom jeweiligen  
Krankenversicherungsträger nicht als Dienstnehmer anerkannt  
wurden, mangels eigenen Geschäftsanteiles aber auch nicht  
der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlagen. Für diesen  
Personenkreis besteht daher zur Zeit keinerlei Möglichkeit**

- 2 -

einer Pflichtversicherung. Da aber u.E. kein sachlicher Grund vorliegt, hier eine andere Regelung zu treffen als im Hinblick auf die derzeit bereits vom § 4 Abs. 3 Z 10 erfaßten Personen, schlagen wir eine Gleichstellung vor.

2. Wir erinnern neuerlich nachdrücklich an unsere, in unserem Schreiben vom 4. April 1985, Dr.Br/Hab/103, geäußerte Forderung zu § 181, die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung der Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft zu erhöhen.

3. § 253 b in der derzeitigen Fassung führt dazu, daß Personen, die unter Umständen relativ knapp vor Erreichung des Frühpensionsalters aus dem Arbeitsleben ausscheiden und bereits 35 Versicherungsjahre erworben haben, ihre solcherart erworbene Anwartschaft auf vorzeitige Alterspension wieder verlieren, wenn sie sich freiwillig weiterversichern. Da wir der Ansicht sind, daß diese Folge nicht im Sinne des Gesetzgebers lag, regen wir an, zu den derzeit in § 253 b Abs. 1 lit c enthaltenen Varianten folgende Formulierung aufzunehmen:

"oder wenn zum Zeitpunkt der Vollendung der letzten 12 zusammenhängenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor dem Stichtag 420 zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben waren".

- 3 -

Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 20:

Wir sind der Ansicht, daß im neuen § 52 Abs. 3 auch der Zusatzbeitrag gem. § 51 a aufzuführen wäre, da der Bund hier gegenüber anderen Dienstgebern keine Vorzugsstellung genießen sollte.

Zu Art. I Z 7:

Wir treten für eine generelle Herabsetzung der Wartezeit des § 16 Abs. 3 letzter Satz auf 6 Monate ein, da wir es als unbefriedigend und nicht gerechtfertigt erachten, daß de facto von allen Personen mit Wohnsitz im Inland ausschließlich ehemalige gewerblich Selbständige oder Bauern, die sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu einer Selbstversicherung entschließen konnten, vom Schutz der Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Zu Art. I Z 12:

Unserer Ansicht nach sollte § 31 Abs. 3 Z 11 lit a letzter Halbsatz folgendermaßen erweitert werden:  
"durch die Richtlinien darf der Heilzweck und der Heilmittelfortschritt nicht gefährdet werden;". Ein entsprechender Halbsatz wäre auch an das Ende der lit. b zu stellen.

Zu Art. I Z 13 lit b:

Die hier vorgeschlagene Meldung einer täglichen allgemeinen Beitragsgrundlage durch die Dienstgeber lehnen wir ab. Durch eine solche Maßnahme käme es nicht nur zu einer neuерlichen administrativen Belastung der Dienstgeber, wir sind

- 4 -

vielmehr auch der Ansicht, daß ganz im Gegensatz zu den in den Erläuterungen geäußerten Vermutungen die Fehlerhäufigkeit zunehmen würde. Wir schlagen statt dessen vor, durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen die Zentraldaten des Hauptverbandes zur Ermittlung der für die Berechnung des Anpassungsfaktors notwendigen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

Zu Art. I Z 18 lit a - c:

Wir wenden uns mit Nachdruck gegen die hier vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen des § 49 Abs. 3 Z 1 und 2. Wir erachten die derzeitige, erst zu Jahresmitte 1985 in Kraft getretene Regelung als zufriedenstellend und geben unserer Ansicht Ausdruck, daß die vorgeschlagene Neuregelung neuerlich verfassungswidrig wäre. Wir machen mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß die hier unter Abs. 1 lit c aufgezählten Vereinbarungen zwischen einem einzelnen Dienstgeber und einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Dienstnehmer keinerlei Deckung im Arbeitsverfassungsgesetz finden und die Rechtswirkung allfälliger Verträge dieser Art höchst fraglich wäre. Hingegen schlagen wir als eine Klarstellung zur Erreichung einer einheitlichen Verwaltung der Gebietskrankenkassen vor, in der Bestimmung der Z 1 festzustellen, daß Tages- und Nächtigungsgelder im Zusammenhang mit Arbeit außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den Wohnort anfallen. Weiters schlagen wir vor, auch der Z 6 die Diktion der Z 2 in der derzeit geltenden Fassung zu geben.

Zu Art. I Z 18 lit d:

Wir halten die Aufnahme der Kündigungsentschädigung in die Tatbestände des § 49 Abs. 3 für bedenklich. Einerseits

- 5 -

glauben wir, daß ein in der Kündigungsentschädigung enthaltenes Entgelt beitragsmäßig gleichbehandelt werden sollte mit jenem Entgelt, daß bei einer normalen Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bezahlt wird. Darüber hinaus können dem betroffenen Dienstnehmer unter Umständen Schäden durch fehlende Versicherungszeiten oder durch eine fehlende Krankenversicherung entstehen.

Zu Art. I Z 18 lit e:

Wir weisen neuerlich nachdrücklich auf unser Schreiben vom 4. April 1985, Dr.Br/Hab/103 hin, und verlangen die Berücksichtigung des dem do. Ministerium vorliegenden Textvorschlages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, demzufolge ein Feststellungsverfahren nach § 49 Abs. 4 nur über Antrag einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber einzuleiten wäre und eine entsprechende Feststellung über die Beitragsfreiheit mit Rückwirkung auszustatten wäre.

Zu Art. I Z 22 lit a:

Wir regen an, die hier normierte Frist von 2 Tagen nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post auf eine Woche zu verlängern, da sich in der Praxis durch verlängerten Postlauf, insbesondere im Zusammenhang mit Feiertagen, Probleme ergeben könnten.

Zu Art. I Z 24:

Die hier vorgeschlagene Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung lehnen wir mit aller Schärfe ab. Wir halten es für rechtspolitisch vollkommen verfehlt, die Tendenzen, die etwa im Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 enthalten sind und die eine Betriebsnachfolge eigentlich erleichtern sollen, in

- 6 -

**das Gegenteil verkehren und ausgesprochen erschwerende Bedingungen zu normieren.**

**Zunächst erscheint und die Aufnahme der Haftung nach § 25 HGB rechtlich bedenklich, besonders insoferne, als hier ja offenbar eine parallele Vorgangsweise mit der Bundesabgabenordnung angestrebt wird und die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Haftungsbestimmungen neben § 14 BAO durch den VGH bereits verneint wurde.**

**Weiters erscheint es uns sachlich durch nichts gerechtfertigt, hier bestimmte Personenkreise festzusetzen, die - ausdrücklich gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.11.1983 - unabhängig vom dem Betriebsübergang zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, wie einen Erwerber haften zu lassen. Wir sind der Ansicht, daß eine derartige Sippenhaftung gleichheitswidrig und daher verfassungswidrig wäre; das selbe gilt für die Haftung leitender Angestellter gemäß dem vorgesehenen Abs. 6 Z 3.**

**Ebenso sprechen wir uns gegen Abs. 9 aus, da die hier vorgesehene Sachhaftung ebenfalls in keiner Weise gerechtfertigt erscheint.**

**Auch Abs. 10 und 11 wird von uns nachdrücklich abgelehnt, da die Feststellung einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vertretern juristischer Personen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder den Kompetenzbereich von Versicherungsträgern weit überschreiten.**

- 7 -

Zu Art. I Z 25:

Parallel zu § 68 Abs. 1 schlagen wir vor, § 69 in der hier vorgeschlagenen Fassung insoferne zu ergänzen, daß die Rückforderung für ohne Verschulden zu Ungebühr entrichtete Beiträge innerhalb einer Frist von 5 Jahren möglich ist.

Zu Art. I Z 35:

wir treten nachdrücklich gegen die hier vorgeschlagene Möglichkeit ein, Beitragszuschläge einzuhaben, auch wenn keine Beiträge nachzuzahlen sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß unbedingt auch in Zukunft bei der Festsetzung eines Beitragszuschlages das Ausmaß der nachzuzahlenden Beiträge zu berücksichtigen ist. Ebenso sprechen wir uns gegen die Normierung einer Mindesthöhe des Beitragszuschlages aus.

Weiters kritisieren wir die Diktion der Erläuternden Bemerkungen, die das Höchstmaß des Beitragszuschlags als den eigentlich gewünschten Normalfall suggerieren.

Zu Art. IV Z 1:

Wir haben uns auch in der Vergangenheit stets für eine Stärkung des Versicherungsprinzips in der Pensionsversicherung ausgesprochen. Die Einführung einer Ersatzzeit für ehemalige Dienstnehmer einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die von der Pflichtversicherung nach dem ASVG ausgenommen waren, für die Zeit des Bezuges einer Überbrückungshilfe, lehnen wir dementsprechend ab.

Zu Art. IV Z 7:

Wir erinnern an unsere schwerwiegenden Bedenken gegen die Einführung eines Kinderzuschlages anlässlich der 40. ASVG-

- 8 -

Novelle. Wir glauben auch, daß die vorgeschlagene Regelung, die die bereits aufgetretenen Probleme in der Praxis beseitigen soll, kaum zielführend ist.

Zu Art. V Z 10:

Wir treten nachdrücklich gegen die Erweiterung des Anwendungsbereiches der sogenannten "Obmannverfügung" auf Fälle ein, in denen der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat. Wir können uns keinen Fall vorstellen, in dem es hier zu "Gefahr im Verzug" kommen könnte und uns sind auch aus der Praxis der Sozialversicherungsträger keine Fälle bekannt, daß in diesen Bereichen in den vergangenen Jahren eine Entscheidung plötzlich hätte getroffen werden müssen. Wir treten daher dafür ein, auch weiterhin am gemeinsamen Beschuß der beiden Organe festzuhalten.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll

Dr. Brauner